



Länderindex Familienunternehmen – Erbchaftsteuer im internationalen Vergleich



Impressum

Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen
Prinzregentenstraße 50
D-80538 München

Tel.: +49 (0) 89 / 12 76 400 02
Fax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09
E-Mail: info@familienunternehmen.de
www.familienunternehmen.de

Bearbeitet von:

Rainer Bräutigam, ZEW
Verena Dutt, ZEW
Maria Theresia Evers, ZEW
Prof. Dr. Friedrich Heinemann, ZEW
Prof. Dr. Christoph Spengel, Universität Mannheim



Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH
Prof. Dr. Friedrich Heinemann
L 7,1
D-68161 Mannheim

Tel.: +49 (0) 621 / 1235 149
Fax: +49 (0) 621 / 1235 215
E-Mail: heinemann@zew.de
www.zew.de

© Stiftung Familienunternehmen, München 2017
Abdruck und Auszug mit Quellenangabe

ISBN: 978-3-942467-45-2

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse.....	V
A. Vorbemerkung	1
B. Wesentliche Neuerungen im deutschen Erbschaftsteuerrecht.....	3
C. Methodik	7
D. Analyse der Auswirkungen der deutschen Erbschaftsteuerreform auf die Steuerbelastung im Erbfall.....	9
I. Senkung des Kapitalisierungsfaktors	10
II. Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen	11
III. Verschonung des Betriebsvermögens	11
1. Abschmelzmodell.....	11
2. Abschlag für Familienunternehmen.....	13
IV. Stundung	13
V. Gesamteffekt	15
1. Kapitalgesellschaft.....	15
2. Personenunternehmen	16
3. Vergleich der Rechtsformen.....	18
E. Länderranking.....	21
F. Fazit.....	27
Tabellenverzeichnis	29
Abbildungsverzeichnis	30
Literaturverzeichnis	31

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Nach der festgestellten Verfassungswidrigkeit einzelner Regelungen hat der Gesetzgeber 2016 weitreichende Änderungen des deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes bei der Vererbung von Betriebsvermögen beschlossen. Einer entlastend wirkenden Absenkung des Kapitalisierungsfaktors stehen Verschärfungen im Bereich der Behandlung von Verwaltungsvermögen und eine verzinssliche Stundung gegenüber. Zusätzlich wurden mit dem abschmelzenden Verschonungsabschlag und der Verschonungsbedarfsprüfung neue Regelungen für die Vererbung großer Betriebsvermögen eingeführt, die z. B. beim Abschlagsmodell keinerlei Verschonung des Betriebsvermögens mehr ab einer gewissen Höhe vorsehen.

Bei einer stufenweisen Anwendung der einzelnen Änderungen wie der Absenkung des Kapitalisierungsfaktors oder der Einführung des Abschlagsmodells zeigt sich, dass insbesondere die Einführung eines abschmelzenden Verschonungsabschlags signifikante Mehrbelastungen zur Folge hat. Das betrachtete Modellunternehmen kann nicht mehr von einem Abschlag profitieren, da der Wert des Betriebsvermögens über der Schwelle von 89,75 Millionen Euro liegt. Allein durch diese Änderung verdreifacht sich die Erbschaftsteuerbelastung bei der Vererbung einer Kapitalgesellschaft an ein Kind von 13,7 Millionen Euro auf 43,4 Millionen Euro. Die anderen Änderungen entfalten demgegenüber nur geringfügig entlastende (Kapitalisierungsfaktor) bzw. belastende Effekte (Verwaltungsvermögen). Diese generellen Auswirkungen gelten sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Personenunternehmen. Bei Personenunternehmen ist zusätzlich eine Mehrbelastung durch die Abschaffung der zinslosen Stundung festzustellen, die im Vergleich zu den Effekten des Abschlagsmodells jedoch auch weit weniger ins Gewicht fällt.

In der vorliegenden Studie werden die Auswirkungen der rechtlichen Änderungen durch die Reform mit Hilfe von Simulationsrechnungen quantifiziert, um eine differenzierte Analyse der Neuerungen zu ermöglichen. Die Wirkung mancher Neuerungen wie der Verschonungsbedarfsprüfung ist jedoch stark einzelfallabhängig, sodass sich deren Auswirkungen nicht zuverlässig abschätzen lassen.

Die Wirkungen des Abschlagsmodells werden insbesondere bei der Variation der Zahl der Erben deutlich. Bei Erbschaften mit mehreren Erben können diese neben einem höheren prozentualen Verschonungsabschlag unter Umständen auch von einer niedrigeren Tarifstufe profitieren. So beträgt die Erbschaftsteuerbelastung bei Vererbung einer Kapitalgesellschaft an zwei Kinder zusammengenommen nur 28,9 Millionen Euro im Vergleich zu 43,4 Millionen Euro bei einem Alleinerben. Bei einer hohen Anzahl an Erben können sich im Einzelfall verglichen mit der Erbschaftsteuerbelastung vor der Reform sogar Entlastungen ergeben.

Familienunternehmen können nach der Reform unter strengen Voraussetzungen zusätzlich einen speziellen Bewertungsabschlag geltend machen, dessen Maximalhöhe auf 30 Prozent begrenzt ist. Grundsätzlich entfaltet dieser Bewertungsabschlag eine mildernde Wirkung. So beträgt etwa die Steuerbelastung für einen Alleinerben im Fall der Vererbung einer Kapitalgesellschaft an ein Kind nur noch 30,4 Millionen Euro

statt 43,4 Millionen Euro. Dies stellt im Vergleich zur früheren Rechtslage (13,7 Millionen Euro) jedoch immer noch eine sehr viel höhere Erbschaftsteuerbelastung dar.

Betrachtet man in einem internationalen Vergleich von 18 OECD-Ländern die Vererbung einer Kapitalgesellschaft an einen Alleinerben, fällt Deutschland durch die Erbschaftsteuerreform insgesamt weit zurück. Die durchschnittliche Steuerbelastung, die sich aus dem Durchschnitt der Vererbung an ein Kind bzw. Ehegatten ergibt und in Deutschland zusätzlich den Durchschnitt aus Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften umfasst, beträgt in Deutschland nun 43,4 Millionen Euro im Vergleich zu 10,2 Millionen Euro vor der Reform. Im Ranking der 18 betrachteten Länder nimmt Deutschland damit bei der Erbschaftsteuer die Schlussposition ein. Berücksichtigt man zusätzlich den Vorwegabschlag für Familienunternehmen, ist in Deutschland immer noch die zweithöchste Erbschaftsteuerbelastung festzustellen. Durch die jüngste Erbschaftsteuerreform fällt Deutschland im internationalen Vergleich der Steuerbelastung eines Modellunternehmens in 18 OECD-Staaten von Platz 15 auf Platz 17 (bei Gewährung des speziellen Bewertungsabschlags für Familienunternehmen) bzw. auf Platz 18 (bei Nichtgewährung des Vorwegabschlags) zurück.

Insgesamt zeigt sich, dass die Familienunternehmen durch die Reform der Erbschaftsteuer mit erheblichen Mehrbelastungen zu rechnen haben. Dies gilt umso eher, je größer das zu vererbende Betriebsvermögen ist. Der komplette Wegfall der prozentualen Verschonung in Kombination mit den progressiv ausgestalteten Steuersätzen von bis zu 30 Prozent führt auch im internationalen Vergleich zu sehr hohen Erbschaftsteuerbelastungen. Dem Steuerpflichtigen bleibt hier nur noch die Verschonungsbedarfsprüfung, um die Steuerlast zu reduzieren. Da die Auswirkung dieser Regelungen jedoch stets vom Einzelfall abhängig sind, könnten einige mit dem neuen Gesetz einhergehende Mehrbelastungen durch Nutzung dieser anderen Verschonungsmöglichkeiten vermieden oder zumindest abgemildert werden. Die im Rahmen der Studie berechneten Steuerbelastungen stellen folglich Maximalgrößen dar.

A. Vorbemerkung

Ausgangspunkt der im Jahr 2016 erfolgten Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes war die im Dezember 2014 durch das Bundesverfassungsgericht festgestellte Verfassungswidrigkeit der Verschonungsregeln für Betriebsvermögen. Nachdem im Verlauf des Gesetzgebungsprozesses eine ganze Reihe von Reformkonzepten diskutiert wurde,¹ beschloss der Deutsche Bundestag am 24. Juni 2016 zunächst das Gesetz zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes. Erst nach einem Verfahren im Vermittlungsausschuss, das noch zu geringfügigen Änderungen führte, erteilte der Bundesrat am 14. Oktober 2016 seine Zustimmung.

Bei der Beurteilung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Familienunternehmen kommt der Erbschaftsteuer eine bedeutende Rolle zu, da sie im Erbfall zu signifikanten Kapitalabflüssen führen kann. Daher macht diese jüngst in Deutschland beschlossene Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts eine Analyse der Auswirkungen der Neuerungen auf die Steuerbelastung im Erbfall bei Übertragung von Familienunternehmen besonders interessant.

Ziel der vorliegenden Studie ist es zu untersuchen, wie sich die neuen Regelungen des deutschen Erbschaftsteuerrechts auf die Steuerbelastung im Erbfall für Familienunternehmen in Deutschland – verglichen mit anderen ausgewählten Ländern – auswirken. Nach einem kurzen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Neuerungen im Zuge der deutschen Erbschaftsteuerreform werden deren Effekte zunächst detailliert analysiert, bevor im Anschluss daran die Positionierung Deutschlands in einem internationalen Erbschaftsteuer-Ranking ermittelt wird. Auf diese Weise kann verdeutlicht werden, inwiefern deutsche Unternehmen von der Reform getroffen werden.

¹ Vgl. für eine Übersicht der diskutierten Reformkonzepte im Zeitablauf Bräutigam/Evers/Spengel (2016).

B. Wesentliche Neuerungen im deutschen Erbschaftsteuerrecht

Tabelle 1 verdeutlicht die zentralen Neuerungen im deutschen Erbschaftsteuerrecht gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage.²

Tabelle 1: Wesentliche Neuerungen im deutschen Erbschaftsteuerrecht

	Alte Rechtslage	Neue Rechtslage
Kapitalisierungsfaktor	18,21	13,75
Verwaltungsvermögen	Verschonung entfällt, wenn das Betriebsvermögen zu mehr als 50% aus Verwaltungsvermögen besteht	Nettowert des Verwaltungsvermögens begünstigt, soweit er 10% des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wert des Betriebsvermögens nicht übersteigt
Nicht-Anwendung der Lohnsummenregel	<= 20 Beschäftigte	<= 5 Beschäftigte; > 5 bis <= 15 Beschäftigte: Staffelung der Mindestlohnsumme
Abschmelzmodell	-	Ab 26 Mio. €: Reduktion des Verschonungsabschlags um jeweils einen Prozentpunkt für jede vollen 750.000 €, die der Wert des begünstigten Vermögens 26 Mio. € übersteigt
Verschonungsbedarfsprüfung	-	Alternativ zu Abschmelzmodell: (teilweiser) Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer, falls Erwerber nicht in der Lage ist, Steuer aus verfügbarem Vermögen zu begleichen
Abschlag für Familienunternehmen	-	Maximal 30% Abschlag auf begünstigtes Vermögen (unter bestimmten, engen Voraussetzungen)
Stundung	Für Betriebsvermögen; 10 Jahre zinslos	Für begünstigtes Vermögen; 7 Jahre; ab dem 2. Jahr 0,5% Zinsen für jeden vollen Monat

Die Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes betreffen sowohl die Bewertungs-, die Besteuerungs- als auch die Erhebungsebene und werden für Erwerbe angewandt, die nach dem 30. Juni 2016 entstehen. Die Anwendung des neuen Kapitalisierungsfaktors ist rückwirkend für alle Fälle seit dem 1. Januar 2016 verpflichtend.

² Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die in Tabelle 1 dargestellten Neuerungen nicht abschließend sind. Weitere Änderungen bleiben unberücksichtigt, da sie einerseits weniger bedeutsam sind und sich andererseits ihr Effekt aufgrund der anschließenden modellhaften Berechnungen nicht zuverlässig quantifizieren lässt. Dies betrifft z. B. die Investitionsrücklage nach § 13b Abs. 5 ErbStG.

Für die Bewertung des unternehmerischen Vermögens wurde das vereinfachte Ertragswertfahren gesetzlich normiert, bei dem der zukünftig nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit dem Kapitalisierungsfaktor zu multiplizieren ist. Auch andere Bewertungsverfahren sind grundsätzlich zulässig und von der nun erfolgten Reform des vereinfachten Ertragswertverfahrens nicht betroffen. Unter der alten Rechtslage war der Kapitalisierungsfaktor als Kehrwert aus der Summe aus einem jährlich variierenden Basiszins – zuletzt 0,99 Prozent im Jahr 2015 – und einem Zuschlag für unternehmerisches Risiko von 4,5 Prozent zu ermitteln.³ Im Jahr 2015 resultierte damit ein Kapitalisierungsfaktor von 18,21. Dem steht eine deutliche Absenkung des Kapitalisierungsfaktors auf 13,75 nach der Reform gegenüber (§ 203 Abs. 1 BewG).

Eine wesentliche Verschärfung des Gesetzes betrifft die Besteuerung schädlichen Verwaltungsvermögens. Unter der alten Rechtslage entfiel eine Verschonung des Betriebsvermögens erst dann, wenn dieses zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermögen bestand (Freigrenze). Demgegenüber ist unter der neuen Rechtslage nach § 13b Abs. 7 S. 1 ErbStG der Nettowert des Verwaltungsvermögens (gemeiner Wert des Verwaltungsvermögens abzüglich anteiliger gemeiner Wert der Schulden) nur begünstigt, soweit er 10 Prozent der Differenz aus dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens und dem Nettowert des Verwaltungsvermögens nicht übersteigt (Freibetrag). Der darüber hinausgehende Teil des Verwaltungsvermögens unterliegt einer definitiven Besteuerung.

Besonders für kleine Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern ist das Absenken der Zahl der Beschäftigten, unterhalb derer die Anwendung der Lohnsummenregelung wegfällt, von 20 auf fünf von Bedeutung. Betrieben mit mehr als fünf, aber nicht mehr als 15 Mitarbeitern, wird durch eine gestaffelte Lohnsummenregelung entgegengekommen (§ 13a Abs. 3 S. 3 u. 4 ErbStG).⁴

Zentraler Aspekt der Erbschaftsteuerreform ist die Koppelung der Verschonung an eine erwerbsbezogene Freigrenze von 26 Millionen Euro. Sofern der Wert des übertragenen begünstigten Vermögens diesen Betrag nicht übersteigt, hat der Erwerber Anspruch auf die bisherigen Vergünstigungen von 85 Prozent bzw. 100 Prozent unter Beachtung der Behaltensfristen und der Lohnsummenregelung (§ 13a Abs. 1 S. 1 ErbStG). Übersteigt das erworbene begünstigte Vermögen diesen Betrag, wird die Steuer grundsätzlich für das begünstigte Vermögen vollumfänglich festgesetzt. Dem Erwerber bieten sich jedoch zwei Optionen, welche die Steuerbelastung verringern können. Einerseits besteht die Möglichkeit, einen Verschonungsabschlag zu beantragen, welcher sich um jeweils einen Prozentpunkt für jede vollen 750.000 Euro, die der Wert des begünstigten Vermögens den Betrag von 26 Millionen Euro übersteigt, verringert (Abschmelzmodell). Ab einem begünstigten Vermögen im Wert von 90 Millionen Euro wird

3 Der Kapitalisierungsfaktor von 17,85, der vor der Reform für das Jahr 2016 zur Anwendung kommen sollte, ist aufgrund seiner rückwirkenden Änderung zum 01.01.2016 im Zuge der Reform praktisch nicht relevant und wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

4 Da es sich bei dem den Berechnungen zugrunde liegenden Modellunternehmen um ein Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern handelt, schlägt sich diese Neuerung nicht in den resultierenden Steuerbelastungen nieder.

kein Verschonungsabschlag mehr gewährt (§ 13c Abs. 1 ErbStG).⁵ Im Fall der Optionsverschonung (100 Prozent statt 85 Prozent Maximalverschonung) beträgt der finale Verschonungsabschlag bei einem begünstigten Vermögen bis zu 26 Millionen Euro somit stets 100 Prozent. Bei einem Vermögen von 63,5 Millionen Euro beträgt der finale Verschonungsabschlag dagegen nur 50 Prozent.⁶ Alternativ kann der Erwerber im Rahmen einer Verschonungsbedarfsprüfung einen Erlass der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer beantragen, soweit er nachweist, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuer aus seinem verfügbaren Vermögen – einschließlich der Hälfte des zeitgleich übertragenen sowie bereits vorhandenen nicht begünstigten Vermögens – zu begleichen.

Von besonderer Bedeutung für Familienunternehmen ist ein im Zuge der Reform eingeführter spezieller Bewertungsabschlag. Die Höhe des Abschlags entspricht der im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung vorgesehenen prozentualen Minderung der Abfindung gegenüber dem gemeinen Wert und darf 30 Prozent nicht übersteigen (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Der Vorwegabschlag findet vor einer möglichen Anwendung der Abschläge in Höhe von maximal 85 bzw. 100 Prozent und vor Prüfung der 26-Millionen-Euro-Grenze Berücksichtigung. Die Gewährung des Abschlags ist abhängig von bestimmten Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen. Besonders die Entnahmebeschränkung – zwei Jahre vor und 20 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer dürfen jährlich maximal 35 Prozent des laufenden Gewinns entnommen werden – ist mit Unsicherheit im Hinblick auf die tatsächliche Gewährung des Vorwegabschlags verbunden. Auch wurde bisher noch nicht abschließend klargestellt, welcher Gewinn zur Berechnung der Entnahmesperre herangezogen werden muss.

Im Bereich der Erhebung der Steuer betrifft eine wesentliche Neuerung den Aspekt der Stundung (§ 28 ErbStG). Während unter der alten Rechtslage eine zinslose Stundung bis zu zehn Jahre möglich war – soweit zur Erhaltung des Betriebs notwendig – , wurde der Stundungszeitraum durch die Reform auf sieben Jahre reduziert. Nur der erste Jahresbetrag ist zinslos zu stunden; für die weiteren zu entrichtenden Jahresbeträge fallen Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden Monat an (§§ 234, 238 AO). Auch die Bemessungsgrundlage der Stundung ist verändert: Während sich vor der Reform die Stundungsmöglichkeit auf die auf betriebs- und land- und forstwirtschaftliches Vermögen entfallende Steuer erstreckte, bezieht sich die Stundung nach der neuen Rechtslage auf die dem begünstigten Vermögen zuzuordnende Steuer. Mithin werden folglich auch Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Voraussetzungen des § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG erfüllen, erfasst.

5 Dies gilt nur für den Fall der Optionsverschonung. Im Fall der Regelverschonung ist die Grenze, ab der der Abschlag gänzlich wegfällt, nicht explizit gesetzlich normiert. Ab einem begünstigten Vermögen von 89,75 Mio. Euro resultiert nach Anwendung von § 13c Abs. 1 S. 1 ErbStG ein Abschlag von null Prozent (85% – (89,75 Mio. Euro – 26 Mio. Euro) / 750.000 Euro = 0%).

6 Der Wert von 63,5 Mio. Euro übersteigt die Grenze von 26 Mio. Euro um 37,5 Mio. Euro (63,5 Mio. Euro – 26 Mio. Euro). Daher reduziert sich der Abschlag um 50 Prozentpunkte (37,5 Mio. Euro / 0,75 Mio. Euro).

C. Methodik

Zur Bestimmung der Implikationen der deutschen Erbschaftsteuerreform werden zunächst die Auswirkungen der Neuerungen auf die Steuerbelastung im Erbfall bei Übertragung von (Anteilen an) Familienunternehmen in Deutschland betrachtet. Hierbei werden die wesentlichen Neuerungen der Reform schrittweise implementiert, um deren Auswirkungen auf die Steuerbelastung differenziert analysieren zu können. Anschließend erfolgt eine Einordnung Deutschlands in ein internationales Erbschaftsteuer-Ranking.

Für die Berechnungen wird auf ein am Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung entwickeltes einperiodiges Simulationsmodell zurückgegriffen.⁷ Um steuerliche Einflussfaktoren isolieren zu können, wird eine unter ökonomischen Gesichtspunkten identische Vermögensübertragung nach dem jeweiligen nationalen Recht besteuert. Einbezogen werden hierbei sämtliche erbschaftsteuerlich relevanten Vorschriften. Dazu zählen Vorschriften zur Bewertung des Unternehmensvermögens (Betriebsvermögen) einschließlich relevanter sachlicher Vergünstigungen (Steuerbefreiungen, Freibeträge, Bewertungsabschläge), Vorschriften zu persönlichen Freibeträgen und weiteren persönlichen Vergünstigungen sowie zum Steuertarif. Zusätzlich werden auch verfahrensrechtliche Regelungen (insbesondere Zahlungsmodalitäten) berücksichtigt. Die Erbschaftsteuerbelastung knüpft gemäß dem Leitbild des „unvorbereiteten Erbfalls“ an einen einmaligen Verkehrsvorgang an. Weiterhin wird angenommen, dass der Erblasser der Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat. Dem gewährten Fremdkapital auf Unternehmensebene steht eine entsprechende Forderung im Privatvermögen des Gesellschafters gegenüber. Weitere Positionen im Privatvermögen werden nicht berücksichtigt, da die Vererbung von Unternehmensvermögen (Betriebsvermögen) und nicht von Privatvermögen Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist.

Da bei Familienunternehmen die Vererbung innerhalb der Familie den Regelfall darstellt, wird hinsichtlich der persönlichen Beziehung zwischen der Vererbung an den Ehegatten und ein Kind (Alter: 20 Jahre) unterschieden. Aufgrund der Tatsache, dass sich in Deutschland die Steuerbelastung bei Vererbung an den Ehegatten nur unwesentlich von der Steuerbelastung bei Übertragung an ein Kind unterscheidet, werden die Variationsrechnungen im Hinblick auf die deutsche Erbschaftsteuerreform lediglich für den Fall der Vererbung des Unternehmens an ein Kind durchgeführt (Teil D). Bei der Erstellung des Länderrankings (Teil E) wird jedoch sowohl die Vererbung an ein Kind als auch an einen Ehegatten betrachtet, da in anderen Ländern teilweise erhebliche Unterschiede zwischen der Steuerbelastung für Ehegatten und derjenigen für Kinder bestehen.

Der zentrale Fokus der Analyse liegt zunächst auf der Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. Die Berechnungen basieren auf der Annahme, dass der Erblasser einen 100-prozentigen Anteil an einer Kapitalgesellschaft hält. Da viele Familienunternehmen in Deutschland jedoch als Personengesellschaften (Einzelunternehmer oder Personengesellschaft) geführt werden, werden in Kapitel D.V.

⁷ Für eine ausführliche Erläuterung des Modells, vgl. Stiftung Familienunternehmen (2016a), 139-142.

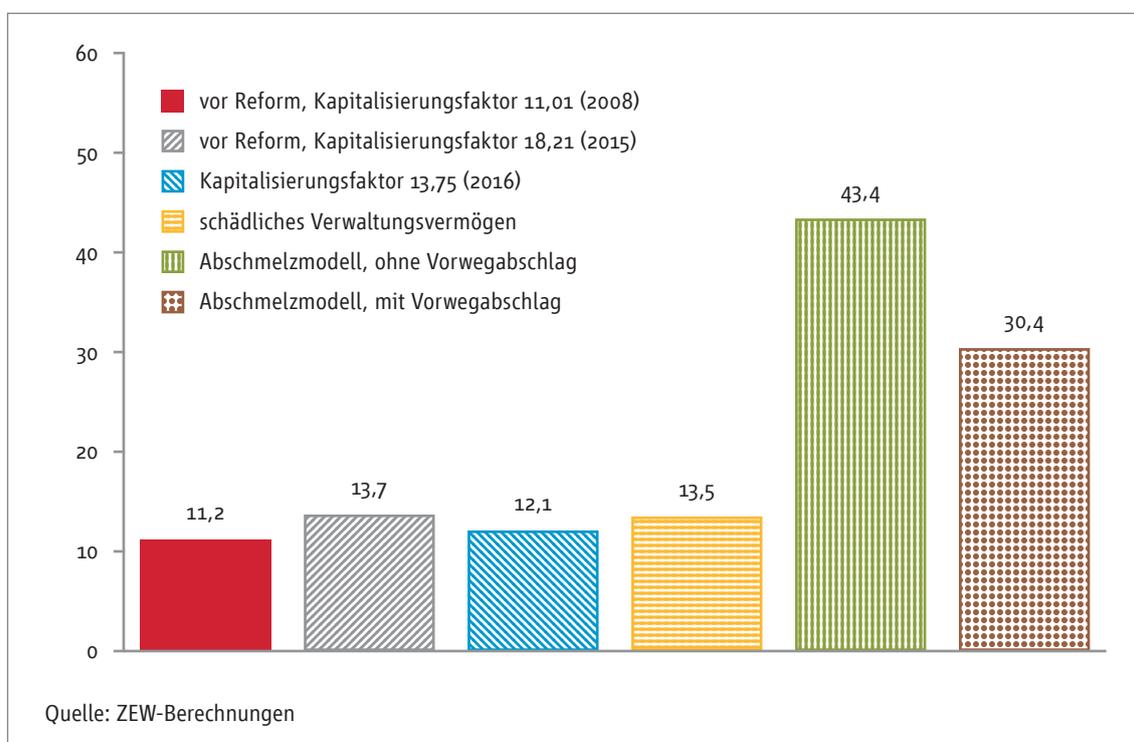
die zentralen Unterschiede der Rechtsformen herausgestellt. Auch im Länderranking finden im Hinblick auf Deutschland sowohl die Kapitalgesellschaft als auch das Personenunternehmen Berücksichtigung.

D. Analyse der Auswirkungen der deutschen Erbschaftsteuerreform auf die Steuerbelastung im Erbfall

Wie bereits erläutert, werden im Folgenden die wesentlichen Neuerungen im Zuge der Erbschaftsteuerreform schrittweise implementiert, um deren Auswirkungen auf die Erbschaftsteuerbelastung differenziert analysieren zu können. Zentraler Fokus liegt hierbei auf der Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind. Bei Übertragung an den Ehegatten sind die resultierenden Steuerzahlungen in Deutschland marginal niedriger, was auf den erhöhten (Versorgungs-) Freibetrag zurückzuführen ist.⁸ Im Rahmen der Berechnungen der Reformszenarien wird stets unterstellt, dass der Steuerpflichtige bei Großerwerben (>26 Millionen Euro) für das Abschmelzmodell optiert, da die Verschonungsbedarfsprüfung mitunter von den individuellen Vermögensverhältnissen des Erben abhängt und daher keine zuverlässige, objektivierbare Quantifizierung für dieses Szenario möglich ist.

Abbildung 1 veranschaulicht die Erbschaftsteuerbelastung verschiedener Szenarien, welche graduell um die gesetzlichen Neuerungen erweitert werden. Diese werden in den folgenden Kapiteln näher untersucht.

Abbildung 1: Entwicklung der Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei stufenweiser Implementierung der gesetzlichen Neuerungen (Vererbung an ein Kind)

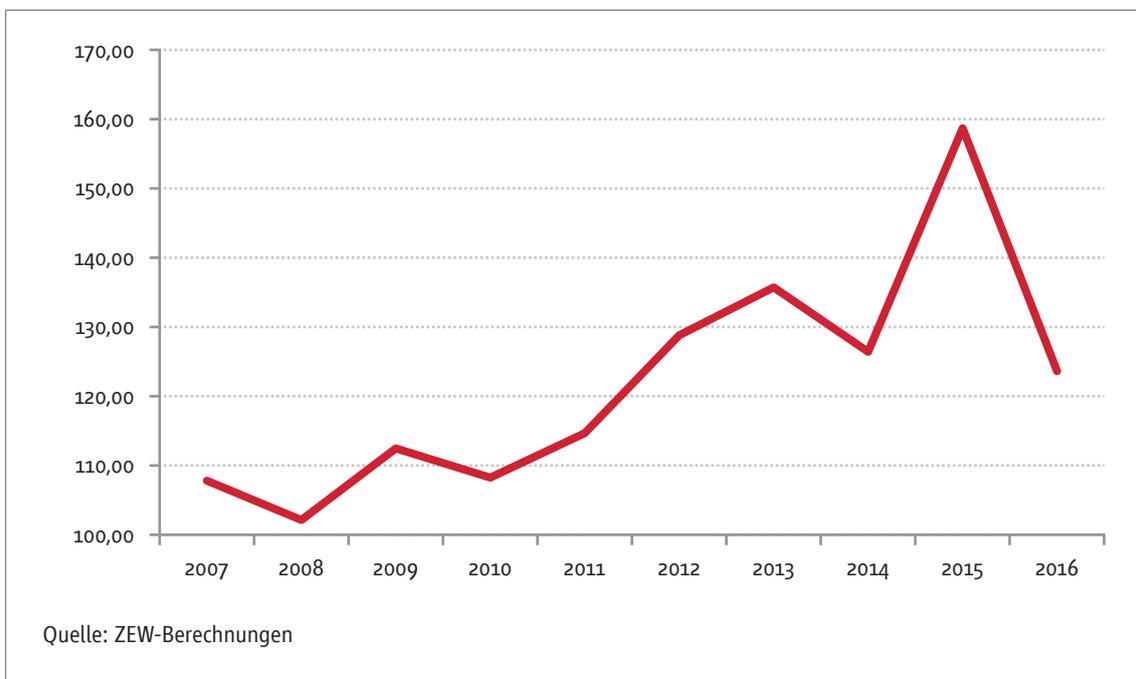


⁸ So beträgt der Freibetrag für Ehegatten 500.000 Euro, während es bei Kindern lediglich 400.000 Euro sind. Auch der Versorgungsfreibetrag ist bei Ehegatten mit maximal 256.000 Euro höher als bei Kindern (maximal 52.000 Euro).

I. Senkung des Kapitalisierungsfaktors

Die Bestimmung des Unternehmenswerts erfolgt im Rahmen des vereinfachten Ertragswertverfahrens, indem der nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit dem Kapitalisierungsfaktor multipliziert wird. Damit hat die Höhe des Kapitalisierungsfaktors einen unmittelbaren Einfluss auf den Wert des übertragenen Betriebsvermögens. Der Kapitalisierungsfaktor errechnete sich bisher aus dem Kehrwert der Summe eines Basiszinssatzes, der von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, und eines pauschalen Risikozuschlags von 4,5 Prozent. Aufgrund der stetigen Abnahme des Basiszinssatzes im Zeitablauf führte dies zu einer Erhöhung des Kapitalisierungsfaktors bis zur kürzlich erfolgten Reform. Abbildung 2 verdeutlicht diese Entwicklung anhand des Werts des Betriebsvermögens für das zugrunde liegende Modellunternehmen im Zeitablauf.

Abbildung 2: Entwicklung des Werts des Betriebsvermögens in Millionen Euro im Zeitablauf



Der im Zuge der Reform festgelegte pauschale Kapitalisierungsfaktor von 13,75 ist zwar niedriger als der im Jahr 2015 zur Anwendung kommende Faktor von 18,21, liegt aber aufgrund des in der Vergangenheit sehr viel höheren Basiszinses immer noch über dem Faktor des Jahres der Erbschaftsteuerreform 2009 (12,33) und über dem insgesamt im Zeitablauf niedrigsten Faktor im Jahr 2008 (11,01).⁹ Diese Entwicklung schlägt sich analog in der Entwicklung des Werts des Betriebsvermögens nieder. Der Anstieg des Kapitalisierungsfaktors in 2015 gegenüber 2008 und der anschließende Abfall in 2016 resultieren bei Vererbung von Kapitalgesellschaftsanteilen an ein Kind – unter Zugrundelegung ansonsten gleicher

⁹ Die Kapitalisierungsfaktoren aus dem Jahr 2007 und 2008 kamen praktisch nicht zur Anwendung, wurden aber im Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der im Jahr 2008 beschlossenen Erbschaftsteuerreform diskutiert.

Bedingungen (Rechtsstand 2015) – entsprechend in einem Anstieg der Steuerbelastung von 11,2 Millionen Euro (2008) auf 13,7 Millionen Euro (2015) und einem Rückgang auf 12,1 Millionen Euro nach der Reform 2016 (s. Abbildung 1). Im Vergleich zum Jahr 2015 ist die Reduktion des Kapitalisierungsfaktors durch die Reform demnach für Erben vorteilhaft.

II. Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen

Um die Auswirkungen der Neuregelung im Hinblick auf die Behandlung des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens analysieren zu können, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Nettowert des Verwaltungsvermögens des zugrunde liegenden Modellunternehmens 15 Prozent der Differenz aus dem gemeinen Wert des Betriebsvermögens und dem Nettowert des Verwaltungsvermögens beträgt. Nach der Reform ist der Nettowert des Verwaltungsvermögens nur begünstigt, soweit er zehn Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Werts des Betriebsvermögens nicht übersteigt. Der überschießende Teil des Verwaltungsvermögens (hier fünf Prozent) unterliegt einer definitiven Besteuerung.

Der für den Erben nachteilige Effekt der Neuregelung wird durch den sprunghaften Anstieg der Steuerbelastung in Abbildung 1 zwischen dem Fall, in dem die in 2015 geltende Rechtslage in Kombination mit dem Kapitalisierungsfaktor von 13,75 betrachtet wird (12,1 Millionen Euro), und dem Fall, in dem die neue Regelung hinsichtlich des schädlichen Verwaltungsvermögens hinzukommt (13,5 Millionen Euro), deutlich. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass dieser nachteilige Effekt auf der eingangs getroffenen Annahme bezüglich der Höhe des Verwaltungsvermögens basiert. Für ein Unternehmen, in dem der Anteil des Nettoverwaltungsvermögens an der Differenz zwischen dem Betriebsvermögen und dem Nettoverwaltungsvermögen zehn Prozent oder weniger beträgt, ändert sich im Hinblick auf diesen Aspekt gegenüber der alten Rechtslage grundsätzlich nichts.

III. Verschonung des Betriebsvermögens

Im Hinblick auf die Verschonung des Betriebsvermögens sind zwei wesentliche Neuerungen durch die Reform von Interesse: die Modifikation der regulären Verschonung durch das Abschmelzmodell sowie die Einführung des speziellen Verschonungsabschlags für Familienunternehmen. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswirkungen dieser beiden Reformelemente getrennt diskutiert. Da die Effekte der Reform aufgrund der degressiven Ausgestaltung des prozentualen Verschonungsabschlags beim Abschmelzmodell nun maßgeblich von der Höhe des übergehenden Vermögens abhängen, werden jeweils verschiedene Szenarien unter Variation der Zahl der Erben betrachtet.

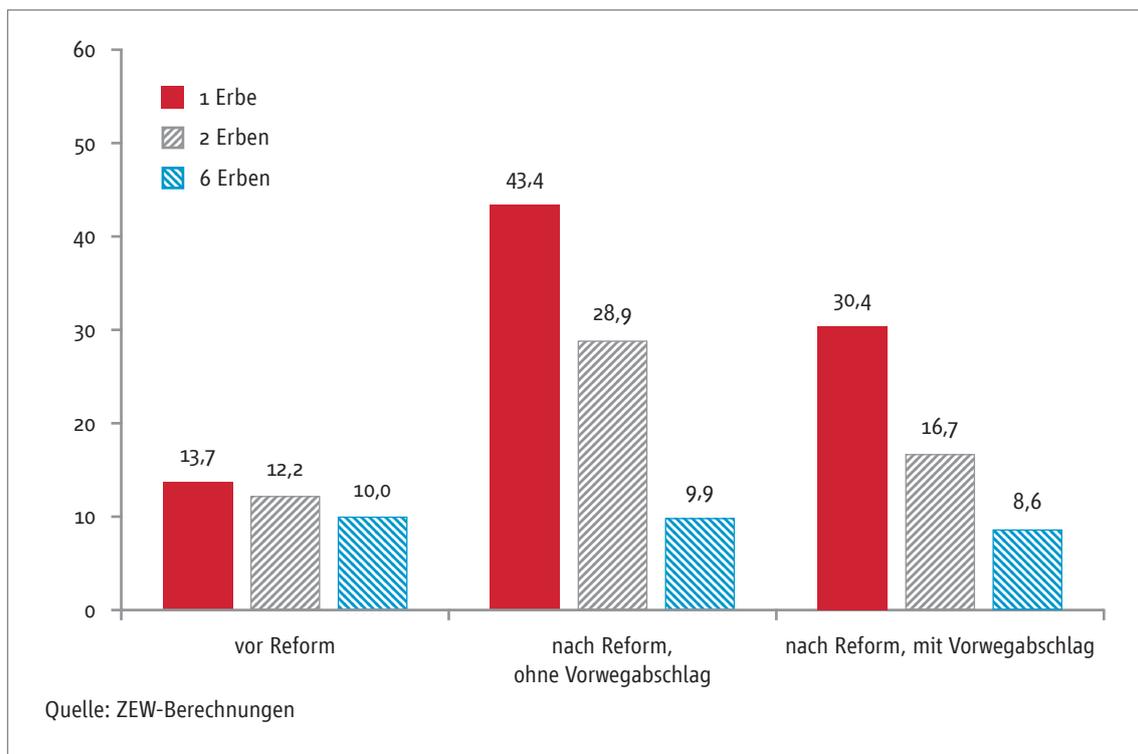
1. Abschmelzmodell

Um die Wirkungen des bei Überschreitung der 26-Millionen-Euro-Grenze abschmelzenden Verschonungsabschlags zu verdeutlichen, wird im Folgenden zunächst angenommen, dass der Abschlag für

Familienunternehmen aufgrund seiner strengen Voraussetzungen nicht greift. Außerdem optiert der Erwerber annahmegemäß wegen der relativ strengen Anwendungsvoraussetzungen bei der Lohnsumme und der Behaltensfrist nicht zum erhöhten Verschonungsabschlag von 100 Prozent (§ 13a Abs. 10 ErbStG), sondern nutzt die Regelverschonung von 85 Prozent.

Abbildung 3 stellt die bei Vererbung von Kapitalgesellschaftsanteilen an ein Kind insgesamt resultierenden Steuerbelastungen vor und nach der Reform gegenüber. Hierbei wird jeweils zwischen der Vererbung an einen, zwei und sechs Erben unterschieden.

Abbildung 3: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Variation der Zahl der Erben (Kinder)



Wie in der Abbildung verdeutlicht, hängt die Wirkung des Abschmelzmodells entscheidend von der Zahl der Erben und damit von der Höhe des übergehenden Vermögens ab. Unter der alten Rechtslage liegt die Summe der Steuerzahlungen bei einem, zwei und sechs Erben nah beieinander. Leichte Unterschiede liegen in der Tatsache begründet, dass bei mehreren Erben die jeweils zur Anwendung kommende Tarifstufe unter Umständen niedriger ist und der persönliche Freibetrag insgesamt mehrfach – für jeden Erwerber einmal – gewährt wird. Nach der Reform sind die Sprünge zwischen den Steuerzahlungen für die einzelnen Szenarien größer, was speziell auf das Abschmelzmodell zurückzuführen ist. Bei Vererbung an einen Alleinerben entfällt – gegeben das zugrunde liegende Unternehmensmodell – der Abschlag komplett, da der Wert des begünstigten Vermögens über 89,75 Millionen Euro liegt. Im Prinzip ergibt sich hier die gleiche Steuerbelastung wie für den Fall, dass der Erbe die Bedingungen für den Verschonungsabschlag,

wie die Lohnsummenregelung und die Behaltensfristen, nicht einhält. Bei zwei Erben beträgt der Wert des auf den einzelnen Erben entfallenden begünstigten Vermögens 59,1 Millionen Euro; der Abschlag entfällt mithin teilweise und beträgt – ohne Berücksichtigung des Vorwegabschlags für Familienunternehmen – nur noch 41 Prozent. Bei sechs oder mehr Erben ist das anteilige begünstigte Vermögen je Erbe kleiner als 26 Millionen Euro, sodass der volle Verschonungsabschlag von 85 Prozent gewährt wird. In diesem Fall ist die resultierende Steuerbelastung nach der Reform sogar geringfügig niedriger als zuvor, da der Vorteil aus der Reduktion des Kapitalisierungsfaktors den Nachteil aus der Definition des Verwaltungsvermögens überkompensiert (s.o.). Insgesamt wird deutlich, dass nach neuer Rechtslage Unternehmensübergänge an zahlreiche Erben ab einer bestimmten Größe (26 Millionen Euro) im Grundsatz systematisch bevorteilt werden gegenüber Unternehmensübergängen an einen oder nur wenige Erben.

2. Abschlag für Familienunternehmen

Um die Auswirkungen des speziellen Abschlags für Familienunternehmen zu verdeutlichen, kommt im Folgenden trotz der strengen rechtlichen Anforderungen aus Vereinfachungsgründen der maximal mögliche Abschlag von 30 Prozent zum Tragen. Da dieser vor Prüfung der 26-Millionen-Euro-Grenze und vor Anwendung des regulären Verschonungsabschlags von maximal 85 Prozent bzw. 100 Prozent angewandt wird, dehnt sich die Freigrenze von 26 Millionen Euro effektiv auf einen Wert von maximal $26 \text{ Millionen Euro} / 0,7 = 37,14 \text{ Millionen Euro}$ aus. Die Steuerbelastung ist damit – wie in Abbildung 3 dargestellt – aus zweierlei Gründen niedriger: Zum einen werden überhaupt nur 70 Prozent des begünstigten Vermögens angesetzt. Zum anderen basiert der abschmelzende reguläre Verschonungsabschlag auf dem nach Anwendung des speziellen Abschlags verbleibenden begünstigten Vermögen. Da dieses die Freigrenze von 26 Millionen Euro weniger stark überschreitet als ohne den speziellen Abschlag, ist die prozentuale Höhe des Verschonungsabschlags im Zuge des Abschmelzmodells folglich höher. Während im vorliegenden Unternehmensmodell beispielsweise bei Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen an ein Kind als Alleinerbe der Verschonungsabschlag ohne vorherige Anwendung des speziellen Abschlags für Familienunternehmen komplett entfällt (s.o.), entfällt der Abschlag bei gleichzeitiger Gewährung eines 30-prozentigen Vorwegabschlags nur teilweise und beträgt immerhin noch 10 Prozent.

IV. Stundung

Mit der Reform gibt es bei Kapitalgesellschaftsanteilen die Möglichkeit zur Stundung der Erbschaftsteuerlast. Die grundsätzlich positive Ausweitung der Stundungsmöglichkeit auf Kapitalgesellschaftsanteile hat jedoch aufgrund der neu eingeführten Verzinsung keine mildernde Auswirkung auf die zu zahlende Erbschaftsteuer. Dies liegt darin begründet, dass der Zinsnachteil durch die Erhebung von Stundungszinsen, die für jeden Monat 0,5 Prozent ab dem zweiten Jahr betragen, aufgrund des derzeitigen Niedrigzinsniveaus den Zinsvorteil aus dem Zahlungsaufschub überwiegt.¹⁰ Bei Inanspruchnahme der

¹⁰ In Anlehnung an Stiftung Familienunternehmen (2016b), 84 f. wird die neue Stundungsregel als gleichmäßige Ratenzahlung über sieben Jahre implementiert.

Stundungsmöglichkeit würde sich insgesamt eine steuerliche Mehrbelastung ergeben. Daher wird die Annahme getroffen, dass die Erben keine Stundung beantragen.

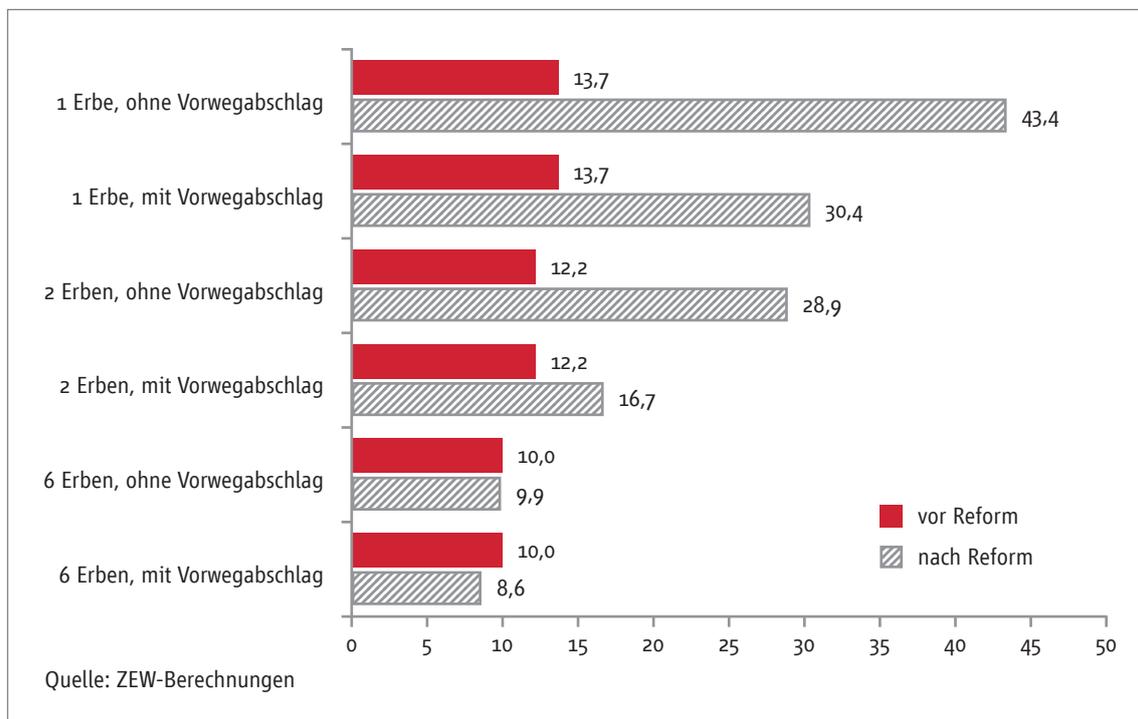
Für die Übertragung von Einzelunternehmen und von Anteilen an einer Personengesellschaft ergibt sich demgegenüber durch die Reform sogar ein Nachteil. Während vor der Reform eine zinslose Stundung von zehn Jahren auf die auf das Betriebsvermögen entfallende Steuer möglich war, welche in einem positiven Zinseffekt resultierte, macht es nach der Reform für den Erwerber aufgrund der oben beschriebenen gegenläufigen Effekte wenig Sinn, die Stundungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen. In der Stundung liegt ein Aspekt der Reform, welcher Erben von (Anteilen an) Personenunternehmen härter als Erben von Anteilen an Kapitalgesellschaften trifft, da die beiden Rechtsformen vor der Reform diesbezüglich unterschiedlich gestellt waren. Für eine kurze Analyse der Implikationen der Reform bei Vererbung von Personengesellschaftsanteilen bzw. Einzelunternehmen und einen Vergleich der Rechtsformen, siehe Kapitel D.V.2. und D.V.3..

V. Gesamteffekt

1. Kapitalgesellschaft

Abbildung 4 veranschaulicht verschiedene Szenarien, die sich danach bestimmen, ob Kapitalgesellschaftsanteile an einen, zwei oder sechs Erben (Kinder) vererbt werden, und ob der spezielle Abschlag für Familienunternehmen zur Anwendung kommt. Hierbei wird jeweils die Erbschaftsteuerbelastung vor der Reform mit derjenigen nach der Reform verglichen.

Abbildung 4: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an Kinder: Vergleich verschiedener Szenarien (Zahl der Erben, mit/ohne Vorwegabschlag)



Je größer die Zahl der Erben, desto geringer ist der durch das Abschmelzmodell hervorgerufene Nachteil. Bei sechs Erben resultiert eine niedrigere Belastung als unter der alten Rechtslage. Dies liegt darin begründet, dass das Abschmelzmodell bei Übertragung von begünstigten Vermögenswerten unter 26 Millionen Euro keine Auswirkungen hat, und gleichzeitig der Vorteil aus der günstigeren Bewertung den Nachteil aus der strengeren Besteuerung des Verwaltungsvermögens überwiegt. Kommt der spezielle Vorwegabschlag von maximal 30 Prozent hinzu, wird dieser positive Effekt der Reform verstärkt.

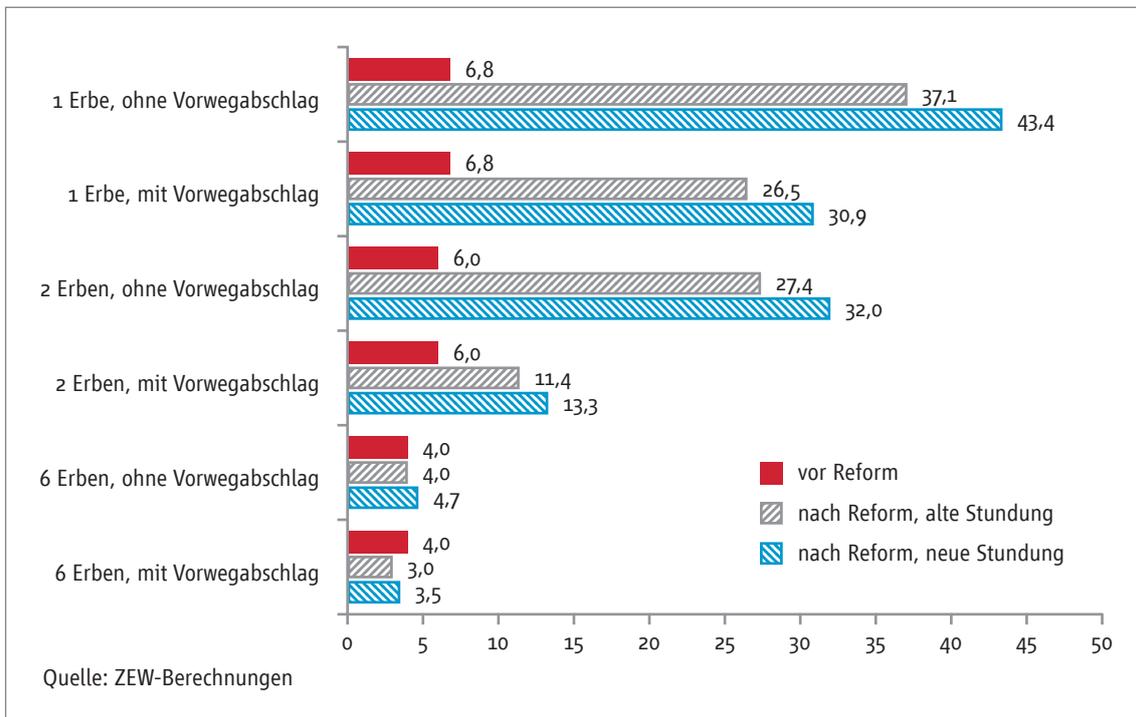
Demgegenüber ist in den anderen dargestellten Fällen mit einer deutlichen Mehrbelastung im Zuge der Reform zu rechnen. Beispielsweise müssen Alleinerben, die keinen Anspruch auf den Vorwegabschlag haben, mit einer mehr als dreimal höheren Steuerzahlung rechnen. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Steuerbelastung stets einzelfallabhängig ist und lediglich die zentralen

Neuerungen des Gesetzes in den Modellrechnungen Berücksichtigung finden können. Auch lässt sich nicht vorhersagen, inwieweit z. B. die Verschonungsbedarfsprüfung in diesem Fall eine attraktivere Möglichkeit im Vergleich zum Abschmelzmodell darstellt.

2. Personenunternehmen

In Anlehnung an die in Abbildung 4 dargestellten Szenarien veranschaulicht Abbildung 5 die bei der Übertragung eines Einzelunternehmens an ein Kind bzw. bei der Übertragung von Anteilen an einer Personengesellschaft an zwei oder sechs Kinder entstehenden Steuerbelastungen. Analog zur Kapitalgesellschaft wird zunächst die Erbschaftsteuerbelastung vor und nach der Reform präsentiert. Zusätzlich wird in einem Zwischenschritt noch die Erbschaftsteuerbelastung dargestellt, die unter Zugrundelegung des neuen Rechtsstands, jedoch unter Beibehaltung der alten Stundungsmöglichkeit resultieren würde. Auf diese Weise kann der Effekt verdeutlicht werden, der allein auf die nachteiligere Stundung zurückzuführen ist und lediglich Personenunternehmen betrifft (s. Kapitel D.IV.).

Abbildung 5: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Vererbung von Anteilen an einem Personenunternehmen an Kinder: Vergleich verschiedener Szenarien (Zahl der Erben, mit/ohne Vorwegabschlag)



Für das unterstellte Modellunternehmen ergibt sich lediglich für den Fall der Vererbung an sechs Erben und unter der Gewährung des Vorwegabschlags für Familienunternehmen eine niedrigere Belastung nach der Reform. In diesem Fall überkompensieren die Reduktion des Kapitalisierungsfaktors und der Vorwegabschlag für Familienunternehmen die Neuregelung in Bezug auf das Verwaltungsvermögen und den Nachteil der neuen Stundungsregel, während die Freigrenze von 26 Millionen Euro nicht greift und damit die volle Verschonung zum Tragen kommt.

Besonders nachteilig ist die Reform für Alleinerben, die keinen Anspruch auf den Vorwegabschlag haben. Hier kann sich nach der Reform eine mehr als sechsfach höhere Steuerbelastung ergeben, was insbesondere auf die Behandlung des Inhaberdarlehens im Modellunternehmen als Betriebsvermögen zurückzuführen ist (s. Kapitel D.V.3.).

Im Übrigen haben die anhand der Kapitalgesellschaft analysierten Effekte im Hinblick auf den Kapitalisierungsfaktor, das Verwaltungsvermögen sowie die Verschonung des Betriebsvermögens ähnliche Implikationen für das Einzelunternehmen und die Personengesellschaft. Auf einige zentrale Unterschiede zwischen den Rechtsformen wird im folgenden Kapitel eingegangen.

3. Vergleich der Rechtsformen

Für einen Vergleich der Rechtsformen werden in der folgenden Tabelle die bisherigen, in Abbildung 4 und Abbildung 5 bereits dargestellten Gesamteffekte der Reform für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen zusammengefasst.

Tabelle 2: Übersicht über die Gesamtwirkung der Erbschaftsteuerreform für Kapitalgesellschaft und Personenunternehmen in Millionen Euro

	Kapitalgesellschaft			Personenunternehmen		
	vor Reform	nach Reform, ohne Vorwegabschlag	nach Reform, mit Vorwegabschlag	vor Reform	nach Reform, ohne Vorwegabschlag	nach Reform, mit Vorwegabschlag
1 Erbe	13,7	43,4	30,4	6,8	43,4	30,9
2 Erben	12,2	28,9	16,7	6,0	32,0	13,3
6 Erben	10,0	9,9	8,6	4,0	4,7	3,5

Es fällt auf, dass vor der Reform die Übertragung von Personengesellschaftsanteilen bzw. Einzelunternehmen durchweg niedriger besteuert wird als die Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. Die Belastungsdifferenzen werden in den Modellrechnungen in erster Linie durch die unterschiedliche Begünstigung eines Inhaberdarlehens im Rahmen des Verschonungsabschlags hervorgerufen.¹¹ Die für Betriebsvermögen gewährte Verschonung fällt bei Personenunternehmen im Modellfall höher aus, da bei diesen auch das Inhaberdarlehen zum begünstigten Betriebsvermögen gezählt wird. Dagegen zählt das Inhaberdarlehen bei Kapitalgesellschaften zum Privatvermögen, für welches kein Verschonungsabschlag vorgesehen ist. Je höher der Anteil des Gesellschafterdarlehens am Gesamtvermögen ist, desto größer fällt folglich der Belastungsvorteil des Personenunternehmens aus. Da die steuerliche Bemessungsgrundlage nach Berücksichtigung sachlicher Vergünstigungen und abziehbarer Belastungen beim Personenunternehmen damit insgesamt geringer ist, wird zudem auch eine niedrigere Tarifstufe des progressiven Erbschaftsteuertarifs als im Falle der Kapitalgesellschaft erreicht. Demzufolge ist auch die tarifliche Belastung bei Übertragung von Einzelunternehmen respektive Anteilen an einer Personengesellschaft geringer als bei Übertragung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft. Schließlich führt die bei Vermögensübergängen von Todes wegen für Betriebsvermögen mögliche zinslose Stundung von bis zu zehn Jahren zu einem weiteren Vorteil des Personenunternehmens gegenüber der Kapitalgesellschaft. Insgesamt also ist vor der Reform die Belastung durch Erbschaftsteuer bei der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Modellfall höher als bei der Übertragung von (Anteilen an) Personenunternehmen.

¹¹ Vgl. zur genaueren Erläuterung Stiftung Familienunternehmen (2016a), S. 157.

Wie aus Tabelle 2 ersichtlich wird, ist das Personenunternehmen nach der Reform nicht mehr ausschließlich besser gestellt als die Kapitalgesellschaft. Dadurch, dass auch das Inhaberdarlehen des Modellunternehmens zum Betriebsvermögen gezählt wird, geht es auch in die Berechnung des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens ein, was demzufolge wiederum höher ausfällt. Hinzu kommt, dass durch die Behandlung des Inhaberdarlehens als Betriebsvermögen die 26-Millionen-Euro-Grenze im Rahmen des Abschmelzmodells stärker überschritten wird. Hieraus resultiert ein niedrigerer Abschlag auf das begünstigte Betriebsvermögen. Dieser Aspekt zeigt sich beispielsweise im Fall der Vererbung des Anteils an ein Kind unter Gewährung des Vorwegabschlags für Familienunternehmen. Während bei der Kapitalgesellschaft der Verschonungsabschlag nur teilweise entfällt – dies ist, wie in Kapitel D.III.2. aufgezeigt, auf die effektive Ausdehnung der Freigrenze zurückzuführen –, entfällt durch die Zurechnung des Privatvermögens zum Betriebsvermögen bei Vererbung eines Einzelunternehmens an ein Kind der Abschlag komplett. Ein weiterer Unterschied resultiert schließlich aus der neuen Stundungsregel, die für die Erben von (Anteilen an) Personenunternehmen aufgrund der Erhebung von Zinsen im Gegensatz zu der alten Rechtslage nicht mehr vorteilhaft ist, während sich für die Gesellschafter von Kapitalgesellschaften im Ergebnis nichts ändert.

Diese Umstände haben zur Folge, dass unter den dargestellten Szenarien in dem Fall der Vererbung an einen Erben unter Gewährung des Vorwegabschlags sowie in dem Fall der Übertragung an zwei Erben ohne Erfüllung der Voraussetzungen für den Vorwegabschlag die Erben von Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaftsanteilen gegenüber Erben von Kapitalgesellschaftsanteilen schlechter gestellt sind. Eine identische Steuerbelastung ergibt sich bei Vererbung an einen Alleinerben ohne Gewährung des Abschlags für Familienunternehmen. In diesem Fall entfällt der Verschonungsabschlag komplett, sodass die unterschiedliche Behandlung des Inhaberdarlehens keine Relevanz hat. Da die neue Stundungsregel Erben von Anteilen an Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften grundsätzlich gleich behandelt, besteht auch diesbezüglich kein Unterschied zwischen den Rechtsformen, sodass sich insgesamt die gleiche Steuerbelastung ergibt.

E. Länderranking

In Anlehnung an den Länderindex Familienunternehmen 2016 umfasst die den folgenden Analysen zugrunde liegende Länderauswahl Belgien (B), Dänemark (DK), Deutschland (D), Finnland (FIN), Frankreich (F), Irland (IRL), Italien (I), Luxemburg (L), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Spanien (E), Schweden (S), Schweiz (CH), Slowakische Republik (SK), Tschechische Republik (CZ), die USA (USA) und das Vereinigte Königreich (UK). Die Belastungsvergleiche beziehen sich auf die Vererbung an einen Alleinerben.¹² Hinsichtlich der persönlichen Beziehung zwischen Erblasser und Erben wird zwischen der Übertragung an den Ehegatten und der Übertragung an ein Kind unterschieden. Im Hinblick auf Deutschland werden sowohl die Vererbung eines Einzelunternehmens (D PersU) als auch die Übertragung eines 100-prozentigen Anteils an einer Kapitalgesellschaft (D KapG) analysiert. Zu dem übergehenden Vermögen gehört außerdem jeweils eine aus einem Gesellschafterdarlehen resultierende Forderung gegenüber der Gesellschaft, die entsprechend der Rechtsform des Unternehmens entweder dem Privatvermögen (Kapitalgesellschaft) oder dem Betriebsvermögen (Personenunternehmen) zugeordnet wird. Die ausgewiesenen Steuerzahlungen für die anderen betrachteten Länder beschränken sich auf die Rechtsform der Kapitalgesellschaft. Die Berechnungen für Deutschland werden darüber hinaus jeweils unter der Annahme, dass der spezielle Vorwegabschlag für Familienunternehmen zur Anwendung kommt (D (1)), sowie unter der Prämisse, dass die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt sind (D (2)), durchgeführt. Diesen beiden Szenarien wird die in 2015 geltende Rechtslage gegenübergestellt (D (2015)). Den Berechnungen für die anderen Länder liegt der Rechtsstand des Jahres 2016 zugrunde, um die Vergleichbarkeit mit dem deutschen Erbschaftsteuerrecht, welches ab dem 1. Juli 2016 zur Anwendung kommt, zu gewährleisten.¹³ Für eine detaillierte qualitative und quantitative Analyse im Hinblick auf die erbschaftsteuerlichen Regelungen in den anderen betrachteten Ländern verweisen wir auf die Ausführungen dazu im Länderindex Familienunternehmen 2016.¹⁴

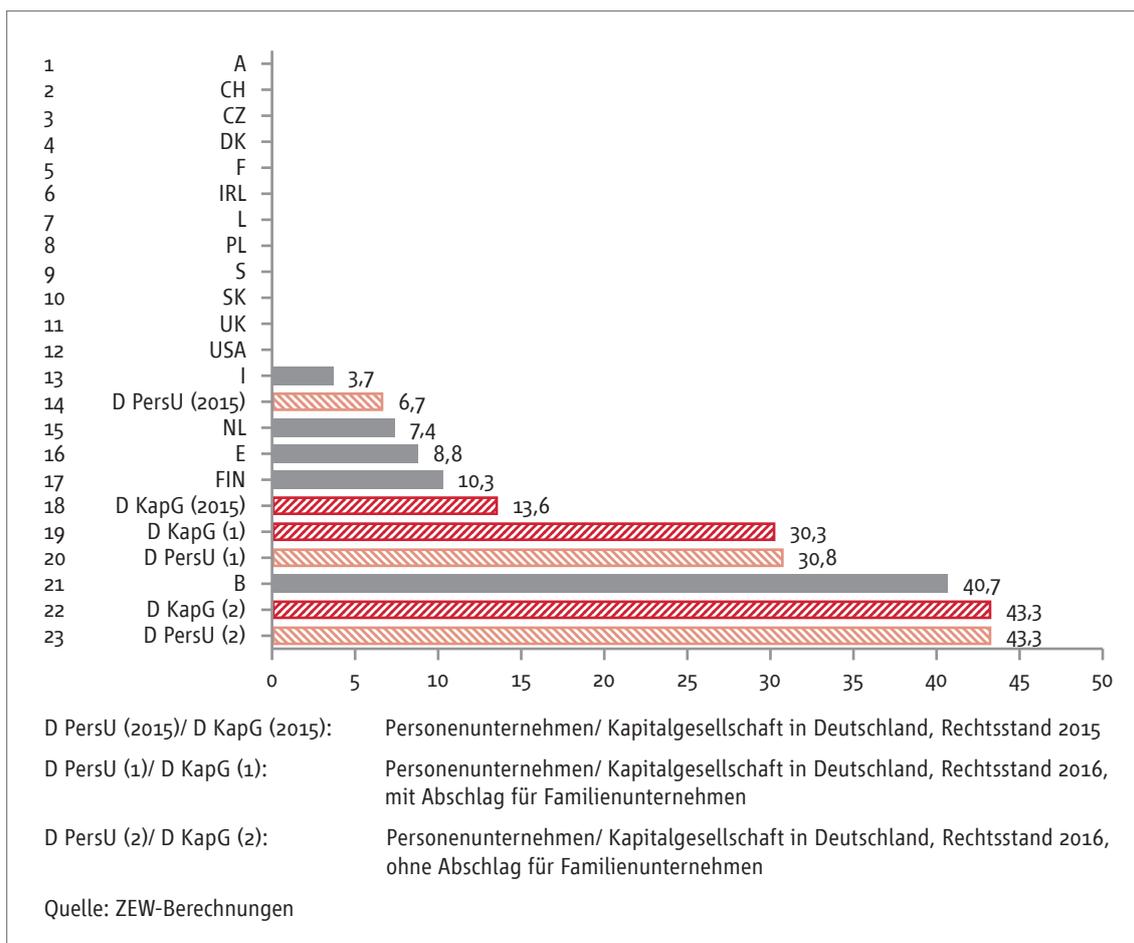
12 Für die Implikationen bei Variation der Zahl der Erben, die insbesondere mit Blick auf das Abschmelzmodell von zentraler Bedeutung sind, siehe Kapitel D.III.1.

13 Für alle Länder, in deren Bewertung des Betriebsvermögens der Ertragswert einget, wurde ein Basiszinssatz vor Steuern von 1,11% – entsprechend der Rendite einer repräsentativen zehnjährigen Staatsanleihe des Euroraums im Januar 2016 – zuzüglich einem Risikozuschlag von 4,7% implementiert. Unter Berücksichtigung eines Einkommensteuersatzes von 25% (Abgeltungsteuer) ergibt sich ein (Netto-)Kalkulationszinssatz von $4,36\% = 5,81\% * (1 - 0,25)$. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit mit dem in Deutschland zur Anwendung kommenden vereinfachten Ertragswertverfahren gewährleistet (§ 11 Abs. 2 S. 4 BewG), welches auf einem Kapitalisierungsfaktor basiert, der sich – bis zum Jahre 2016 explizit – nach einem Basiszins sowie einem Zuschlag für unternehmerisches Risiko bemisst.

14 Vgl. Stiftung Familienunternehmen (2016a), 142-154. Im Vergleich zum Länderindex Familienunternehmen 2016 wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Dies betrifft Frankreich (Bewertungsmethode), die Niederlande (Bewertungsmethode) und Belgien (tarifliche Ermäßigung).

Abbildung 6 veranschaulicht die Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung eines 100-prozentigen Anteils an einer Kapitalgesellschaft an den Ehegatten unter Berücksichtigung der eingangs beschriebenen Fallunterscheidungen für Deutschland, d. h. unter Einbezug des Personenunternehmens, des Rechtsstandes 2015 sowie des Vorwegabschlags für Familienunternehmen.

Abbildung 6: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Übertragung an den Ehegatten (Deutschland: Kapitalgesellschaft (KapG) und Personenunternehmen (PersU), andere Länder: Kapitalgesellschaft)



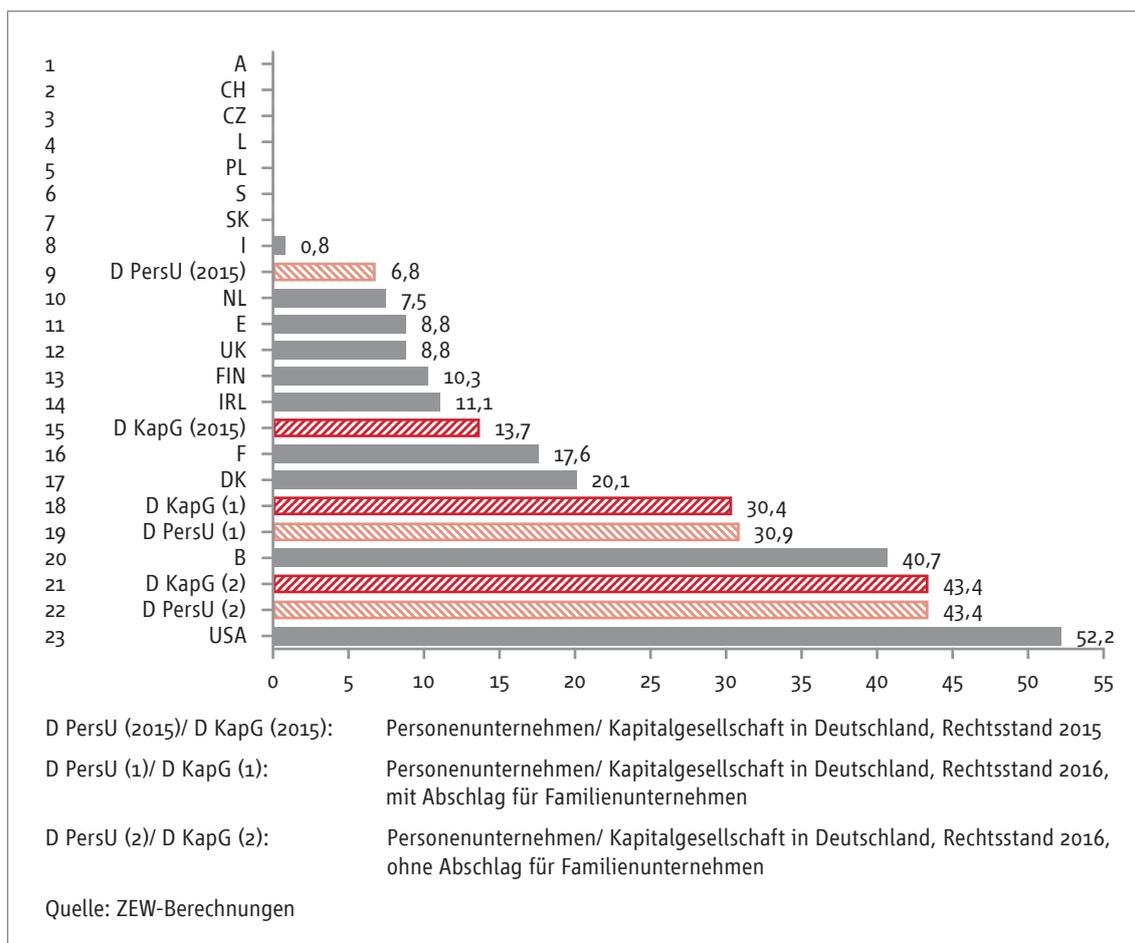
Im Ausgangsfall liegt Deutschland bei der Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an den Ehegatten vor der Reform mit einer Steuerbelastung von 13,6 Millionen Euro auf dem vorletzten Platz vor Belgien. In zwölf der betrachteten Länder fällt keinerlei Erbschaftsteuerbelastung an. Ursächlich für die im Vergleich schlechte Platzierung Deutschlands sind die Bewertung mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) sowie der relativ hohe Steuertarif. Entlastend wirkt sich jedoch der 85-prozentige Verschonungsabschlag bei Unternehmensvermögen aus. Auch nach der Reform ändert sich trotz des sprunghaften Anstiegs auf 30,3 Millionen Euro nichts an der Platzierung Deutschlands bei Anwendung des maximal möglichen Vorwegabschlags für Familienunternehmen von 30 Prozent. Bleibt der Vorwegabschlag jedoch unberücksichtigt, fällt Deutschland mit einer Steuerzahlung von 43,3 Millionen Euro

auf den letzten Platz des Rankings ab. Dieser Umstand ist insbesondere auf den nachteiligen Effekt des Abschmelzmodells, welcher vor allem (Allein-)Erben von Großunternehmen hart trifft, zurückzuführen.

Vergleicht man die effektive Erbschaftsteuerbelastung zwischen der Übertragung eines Einzelunternehmens in Deutschland mit der Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften in den anderen betrachteten Ländern, so ergibt sich vor der Reform aufgrund der deutlich geringeren Erbschaftsteuerbelastung (6,7 Millionen Euro) ein merklich verbesserter Rangplatz für Deutschland. Damit ordnet sich Deutschland bei Übertragung an einen Ehegatten an der Spitze der Länder ein, in denen Erbschaftsteuer anfällt. Nach der Reform und unter Zugrundelegung eines Vorwegabschlags für Familienunternehmen von 30 Prozent fällt Deutschland auf den vorletzten (30,8 Millionen Euro) Platz ab. Ohne den Vorwegabschlag nimmt Deutschland nach der Reform den letzten (43,3 Millionen Euro) Platz ein. Augenfällig ist, dass der Erbe eines Einzelunternehmens im Modellfall stärkere Einbußen durch die Reform hinnehmen muss als der Erbe eines 100-prozentigen Anteils an einer Kapitalgesellschaft. Grund hierfür ist, dass bei Personenunternehmen auch das Inhaberdarlehen im Modellfall zum Betriebsvermögen gerechnet wird und so den Betrag, um den das begünstigte Vermögen die 26-Millionen-Euro-Freigrenze übersteigt, beeinflusst. Außerdem trifft die neue Stundungsregel lediglich die Erben von Personenunternehmen nachteilig und hat keinen Effekt für die Erben von Kapitalgesellschaftsanteilen.

Abbildung 7 verdeutlicht die Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung eines 100-prozentigen Anteils an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind. Für Deutschland wird auch hier nach der Rechtsform, dem Rechtsstand sowie dem Vorwegabschlag für Familienunternehmen differenziert.

**Abbildung 7: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Übertragung an ein Kind
(Deutschland: Kapitalgesellschaft (KapG) und Personenunternehmen (PersU),
andere Länder: Kapitalgesellschaft)**

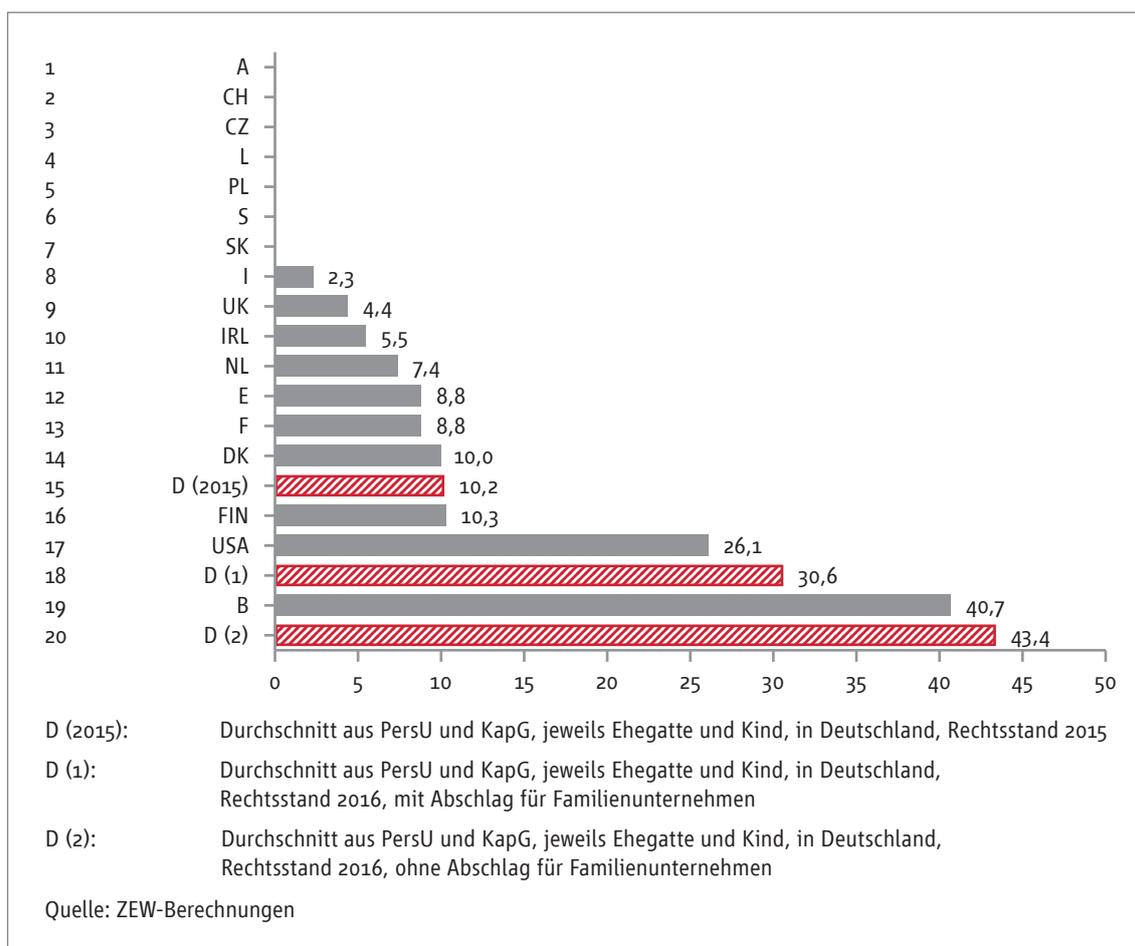


Werden die Unternehmensanteile an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind vererbt, liegt Deutschland vor der Reform mit einer Erbschaftsteuerbelastung von 13,7 Millionen Euro auf dem 14. Rang und positioniert sich damit besser als im Fall der Übertragung an den Ehegatten. Im Vergleich zum Fall einer Übertragung an den Ehegatten besteuern insgesamt deutlich mehr Länder die Übertragung an ein Kind. Deutschland liegt vor der Reform im Mittelfeld. Nach der Reform verschlechtert sich Deutschland selbst bei Gewährung des Vorwegabschlags mit einer Steuerbelastung von 30,4 Millionen Euro um zwei Rangplätze. Unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des speziellen Abschlags nicht erfüllt sind, belegt Deutschland mit einer Steuerbelastung von 43,4 Millionen Euro den vorletzten Platz. Nach wie vor bleiben die USA auf dem letzten Platz, was auf dem hohen Steuersatz von 40 Prozent, der Bewertung mit dem Verkehrswert sowie der Nichtgewährung sachlicher Vergünstigungen basiert.

Im Hinblick auf die Erbschaftsteuerbelastung bei Übertragung eines Einzelunternehmens an ein Kind ist die Position Deutschlands vor der Reform gegenüber der Übertragung eines Kapitalgesellschaftsanteils weitaus besser. Nach der Reform sind die Belastungsunterschiede zwischen den Rechtsformen deutlich geringer. Im Grundsatz gelten obige Aussagen bezüglich der Übertragung an den Ehegatten analog. Die Steuerzahlungen sind jedoch marginal höher, was auf den niedrigeren (Versorgungs-)Freibetrag zurückzuführen ist.

Der Indikator Steuerbelastung im Erbfall, in Anlehnung an den Länderindex Familienunternehmen, wird in Abbildung 8 dargestellt. Die Alternativen, also Übertragung an ein Kind oder an den Ehegatten für alle Länder und die speziell für Deutschland betrachteten Fälle (Übertragung eines Einzelunternehmens oder einer Kapitalgesellschaft) werden dabei gleich gewichtet.

Abbildung 8: Effektive Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro für Familienunternehmen im internationalen Vergleich



Vor der Reform belegt Deutschland insgesamt den 15. Platz und befindet sich damit im Ländervergleich im hinteren Mittelfeld. Diese Situation verschlechtert sich weiter im Zuge der Reform. Nun positioniert sich Deutschland bei Gewährung des Vorwegabschlags an vorletzter Stelle vor Belgien. Ohne

Vorwegabschlag bildet Deutschland das Schlusslicht unter den betrachteten Ländern. Es bleibt jedoch anzumerken, dass dieser nachteilige Effekt besonders auf die Abschmelzung des Verschonungsabschlags bei Übertragung von begünstigtem Vermögen mit einem Wert über 26 Millionen Euro zurückzuführen ist und damit vor allem (Allein-)Erben von Großunternehmen trifft. Im Falle der Vererbung von Gesellschaftsanteilen an mehrere Erben kann sich durch die Reform sogar ein leicht positiver Effekt ergeben, da in diesem Fall das Abschmelzmodell nicht zum Tragen kommt und der Vorteil aus der Reduktion des Kapitalisierungsfaktors und einer etwaigen Gewährung des Vorwegabschlags den Nachteil der Neuregelung hinsichtlich des schädlichen Verwaltungsvermögens überkompensiert. Dies gilt insbesondere für Kapitalgesellschaftsanteile, bei denen sich kein Effekt im Hinblick auf die neue Stundungsregel ergibt.

F. Fazit

Die jüngst beschlossene Reform des deutschen Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes bringt teilweise erhebliche Änderungen der Erbschaftsteuerbelastung mit sich. Dies gilt sowohl bei Vererbung von Anteilen an Kapitalgesellschaften als auch Personenunternehmen in Deutschland. Anhand von Simulationsrechnungen wurden diverse Szenarien vor und nach der Reform untersucht, um die Effekte der zentralen Neuerungen des deutschen Erbschaftsteuerrechts differenziert zu analysieren. Im Anschluss wurden die Implikationen der Reform für den Standort Deutschland anhand eines Länderrankings aufgezeigt.

Die Senkung des Kapitalisierungsfaktors auf 13,75 stellt sich im Vergleich zum Jahr 2015 vorteilhaft für den Erben dar, da sie zu einer geringeren Bewertung des übergehenden Betriebsvermögens führt. Demgegenüber wirkt sich die Neuregelung im Hinblick auf die Besteuerung schädlichen Verwaltungsvermögens nachteilig aus, wenn Anteile an Unternehmen übertragen werden, deren Nettowert des Verwaltungsvermögens zehn Prozent des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wert des Betriebsvermögens übersteigt. Hier kommt es zu einer definitiven Besteuerung des überschießenden Teils des Verwaltungsvermögens.

Die Belastungsänderungen im Zuge der Reform sind im Wesentlichen auf die Modifikation des Verschonungsabschlags zurückzuführen, welcher ab einem übergehenden begünstigten Vermögen von 26 Millionen Euro graduell reduziert wird. Hier ergibt sich ein deutlicher Unterschied in der Steuerbelastung in Abhängigkeit von dem Wert des übergehenden Vermögens. Im Modellfall resultiert bei Vererbung eines 100-prozentigen Anteils an einer Kapitalgesellschaft an einen Alleinerben eine mehr als dreifach höhere Steuerzahlung als vor der Reform; bei Vererbung eines Einzelunternehmens fällt die Steuer mehr als sechsmal so hoch aus. Daher kann es beispielsweise sinnvoll sein, einen Gesellschaftsanteil an mehrere Erben zu übertragen, wenn der auf den jeweiligen Erben entfallende Teil des Vermögens nicht oder nur unwesentlich die Freigrenze übersteigt, da auf diese Weise die Abschmelzung des Verschonungsabschlags vermieden werden kann.

Positiv wirkt sich die Einführung eines speziellen Vorwegabschlags für Familienunternehmen von maximal 30 Prozent aus. Dieser führt zu einer effektiven Ausdehnung der 26-Millionen-Euro-Freigrenze und mildert die Auswirkungen des Abschmelzmodells ab. Dies gilt jedoch nur unter der Prämisse, dass die Entnahme-, Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen, an welche die Gewährung des Abschlags geknüpft ist, erfüllt sind. Bei Übertragung an hinreichend viele Erben, sodass der volle Verschonungsabschlag beibehalten wird, und gleichzeitiger Gewährung des Vorwegabschlags kann sich etwa eine geringere steuerliche Belastung als vor der Reform ergeben. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Fall des Alleinerben bzw. einer sehr geringen Anzahl an Erben eher der Regelfall ist.

Das neue Stundungskonzept wirkt sich nachteilig für Erben von Personenunternehmen aus, da der Zinsnachteil durch die Erhebung von Stundungszinsen den Zinsvorteil durch den Zahlungsaufschub überwiegt. Für Anteile an Kapitalgesellschaften, für die unter der alten Rechtslage keine Stundungsmöglichkeit bestand, ändert sich im Ergebnis nichts.

Bei einem Vergleich der Rechtsformen wird deutlich, dass nach der Reform die Erben von Personenunternehmen nicht mehr durchweg besser gestellt sind als die Erben von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Dies liegt vor allem in der unterschiedlichen Behandlung des Privatvermögens und in dem nachteiligen Effekt der neuen Stundungsregel für Erben von Personenunternehmen begründet.

Betrachtet man die Übertragung eines 100-prozentigen Anteils an einer Kapitalgesellschaft bzw. eines Einzelunternehmens an einen Alleinerben, so muss Deutschland im Zuge der Reform deutliche Einbußen im Hinblick auf die Positionierung im Länderranking hinnehmen. Bei einer Analyse der Steuerbelastungen ist jedoch anzumerken, dass im Rahmen der Modellrechnungen lediglich die zentralen gesetzlichen Neuerungen Berücksichtigung finden können. Die tatsächliche Erbschaftsteuerbelastung ist aber stets einzelfallabhängig. Unter Umständen können einige mit dem neuen Gesetz einhergehende Mehrbelastungen durch Nutzung von anderen Verschonungsmöglichkeiten wie der Verschonungsbedarfsprüfung vermieden oder zumindest abgemildert werden.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wesentliche Neuerungen im deutschen Erbschaftsteuerrecht.....	3
Tabelle 2:	Übersicht über die Gesamtwirkung der Erbschaftsteuerreform für Kapitalgesellschaft und Personenunternehmen in Millionen Euro.....	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei stufenweiser Implementierung der gesetzlichen Neuerungen (Vererbung an ein Kind).....	9
Abbildung 2: Entwicklung des Werts des Betriebsvermögens in Millionen Euro im Zeitablauf.....	10
Abbildung 3: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Variation der Zahl der Erben (Kinder)	12
Abbildung 4: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an Kinder: Vergleich verschiedener Szenarien (Zahl der Erben, mit/ ohne Vorwegabschlag)	15
Abbildung 5: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Vererbung von Anteilen an einem Personenunternehmen an Kinder: Vergleich verschiedener Szenarien (Zahl der Erben, mit/ohne Vorwegabschlag)	17
Abbildung 6: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Übertragung an den Ehegatten (Deutschland: Kapitalgesellschaft (KapG) und Personenunternehmen (PersU), andere Länder: Kapitalgesellschaft)	22
Abbildung 7: Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro bei Übertragung an ein Kind (Deutschland: Kapitalgesellschaft (KapG) und Personenunternehmen (PersU), andere Länder: Kapitalgesellschaft)	24
Abbildung 8: Effektive Erbschaftsteuerbelastung in Millionen Euro für Familienunternehmen im internationalen Vergleich	25

Literaturverzeichnis

Bräutigam, R., Evers, M. T., und C. Spengel (2016), Vorschlag der Regierungskoalition zur Neuregelung der Erbschaftsteuer auf dem Prüfstand, http://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/Analyse_ErbSt_2016.pdf, Zugriff am 20.12.2016.

Stiftung Familienunternehmen (2016a), Länderindex Familienunternehmen, 6. Auflage, München.

Stiftung Familienunternehmen (2016b), Das neue Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht – Was ändert sich für Familienunternehmen?, http://www.familienunternehmen.de/media/public/pdf/publikationen-studien/studien/Das-neue-Erbschaft-und-Schenkungssteuerrecht_Studie_Stiftung_Familienunternehmen.pdf, Zugriff am 20.12.2016.

Stiftung Familienunternehmen

Prinzregentenstraße 50

D-80538 München

Telefon + 49 (0) 89 / 12 76 400 02

Telefax + 49 (0) 89 / 12 76 400 09

E-Mail info@familienunternehmen.de

www.familienunternehmen.de

ISBN: 978-3-942467-45-2